



ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

gemäß Artikel 8 Absatz (5) PVO

zum Basisprospekt der Hamburger Sparkasse AG

für Inhaber-Teilschuldverschreibungen

vom 31. Mai 2022

Zinsgarantieranleihe

var. % Hamburger Sparkasse AG Inhaber-Teilschuldverschreibung

Reihe Nr. 869

Emissionsvolumen EUR 10.000.000,--

05.08.2022

Inhaltsverzeichnis

I.	Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot.....	3
II.	Schuldverschreibungsbedingungen	6
	Anhang: Emissionsspezifische Zusammenfassung	16

Die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 Absatz (5) der Verordnung (EU) 2017/1129 abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt für Inhaber-Teilschuldverschreibungen vom 31. Mai 2022 und etwaigen dazugehörigen Nachträgen zu lesen. Eventuelle Nachträge sind ebenso wie der Basisprospekt einschließlich des per Verweis einbezogenen Registrierungsformulars auf der Internet-Seite der Emittentin unter <http://www.haspa.de> abrufbar. Darüber hinaus werden der Basisprospekt mit etwaigen Nachträgen hierzu, einschließlich des per Verweis einbezogenen Registrierungsformulars sowie die Endgültigen Bedingungen bei der Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Um sämtliche Angaben zu den angebotenen Schuldverschreibungen zu erhalten, ist der Basisprospekt im Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen zu lesen. Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Wertpapieremission angefügt.

Sofern in den nachfolgenden Angaben auf Option 1, Option 2 oder Option 3 Bezug genommen wird, handelt es sich um Bezugnahmen auf die Schuldverschreibungsbedingungen für festverzinsliche (Option 1), variabel verzinsliche (Option 2) oder unverzinsliche (Option 3) Schuldverschreibungen aus Abschnitt D. XIII. des Basisprospekts.

I. Angaben zur Emission und dem öffentlichen Angebot

Datum der Genehmigung des für die jeweilige Eigenemission zuständigen Ausschusses: 05.08.2022

WKN: A30VML

ISIN: DE000A30VML0

Gesamtnennwert: Euro 10.000.000,--

Emissionstermin (Valutierung): 16.09.2022

öffentlicher Verkaufsbeginn: 19.08.2022

Zeichnungsfrist: 19.08.2022 bis 14.09.2022

Eine vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist oder ein anschließender freihändiger Verkauf eventueller, während der Zeichnungsphase nicht platzierter Wertpapiere bleiben vorbehalten. Die Emittentin ist nicht verpflichtet Zeichnungsaufträge anzunehmen.

Die Zuteilung erfolgt bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Kaufanträge.

Ein besonderes Verfahren zur Meldung des zugeteilten Betrages existiert nicht.

Mindestbetrag der Zeichnung: Euro 1.000,--

Höchstbetrag der Zeichnung: Entfällt

Kategorien potenzieller Investoren: Kleinanleger und professionelle Anleger

Besondere Bedingungen des Angebots: Entfällt

Anfänglicher Angebotspreis je Teilschuldverschreibung: 100% des Nennwerts

Der Ausgabepreis gilt zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Sofern durch die Hamburger Sparkasse AG solche Kosten und Provisionen berechnet werden, richten sich diese nach dem Preisverzeichnis der Hamburger Sparkasse AG.

Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend festgesetzt.

Im Preis enthaltene Kosten: Entfällt

Koordinator des Angebots: Entfällt

Name und Anschrift aufgrund einer festen Zusage übernehmender Institute: Entfällt

Name und Anschrift auf best-effort Basis übernehmender Institute: Entfällt

Hauptmerkmale der Überenahmevereinbarung (einschließlich Quoten): Entfällt

Gesamtbetrag von Übernahme provision und Platzierungsprovision: Entfällt

Datum des Überenahmevertrages: Entfällt

Börsennotierung: Die Emittentin beabsichtigt, die Einführung der Schuldverschreibungen in den Regulierten Markt der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg zu beantragen. Die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung richtet sich nach den Bestimmungen und Regeln der jeweiligen Wertpapierbörse.

Kleinste handelbare Einheit: Euro 1.000,--

Angaben zum Referenzzinssatz: Referenzzinssatz ist der 6-Monats-Euribor[®], wie er am jeweiligen Feststellungstag auf der Reuters-Bildschirmseite EURIBOR01 gegen 11:00 Uhr (Ortszeit Brüssel) veröffentlicht wird. EURIBOR[®] ist die Abkürzung für European Interbank Offered Rate und bezeichnet für verschiedene Laufzeiten die durchschnittlichen Zinssätze, zu denen europäische Banken einander Einlagen in Euro gewähren. Der 6-Monats-Euribor[®] bezeichnet den Zinssatz für sechsmonatige Einlagen in Euro im Rahmen solcher Interbankengeschäfte.

Der Referenzzinssatz ist ein Referenzwert (auch "Benchmark") im Sinne der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und

Finanzkontrakten als Benchmark verwendet werden (Verordnung (EU) 2016/1011 vom 08. Juni 2016 "Benchmark-Verordnung") und wird von European Money Markets Institute (EMMI) ("Administrator") bereitgestellt. Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist der Administrator in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

Angaben über den 6-Monats-Euribor® können ferner über die Haspa unter der Telefonnummer 040 - 35 78 96916 eingeholt werden.

Angaben zu der **vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität** des Referenzzinssatzes sind auf den folgenden Internetseiten einsehbar: www.emmi-benchmarks.eu

Die Angaben zu dem Referenzzinssatz wurden öffentlich zugänglichen Internetseiten, Datenbanken und Quellen entnommen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es ihr bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den genannten Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

Rendite: Entfällt

Interessen Beteiligter: Außer den im Basisprospekt vom 31. Mai 2022 genannten (dort unter Abschnitt D.VII. (Interessenkonflikte, Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge) liegen keine Interessen oder Interessenkonflikte von an der Emission und/oder dem Angebot beteiligten natürlichen oder juristischen Personen vor, die für die Emission oder das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind.

Verwendung der Erlöse: Entfällt

Weitere Angaben zur Prospektnutzung: Unter diesem Prospekt begebene Schuldverschreibungen dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur dann angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin daraus keine weiteren Verpflichtungen entstehen. Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Basisprospekts für Inhaber-Teilschuldverschreibungen vom 31. Mai 2022 keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

II. Schuldverschreibungsbedingungen

Option 2: Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

§ 1

Form und Nennwert, Verbriefung, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit, Währung

- (1) Die von der Hamburger Sparkasse AG, Hamburg (die „**Emittentin**“) begebenen Inhaberteilschuldverschreibungen (ISIN DE000A30VML0) im Gesamtnennwert von EUR 10.000.000,-- sind eingeteilt in 10.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte, nicht nachrangige Teilschuldverschreibungen im Nennwert von je EUR 1.000,-- (die „*Schuldverschreibungen*“).
- (2) Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (die „**Clearstream**“) hinterlegt ist. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Global-Inhaber-Schuldverschreibung mitverbrieft.
- (3) Den Inhabern der Schuldverschreibungen (einzeln oder zusammen „**Schuldverschreibungsgläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Clearstream übertragen werden können.
- (4) Im Effekten giroverkehr sind Schuldverschreibungen in Einheiten von einer Schuldverschreibung oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (5) Die Währung der Emission lautet auf EUR. Jede Bezugnahme auf „**EUR**“ ist als Bezugnahme auf das in 19 Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel „**Euro**“ zu verstehen.

§ 2

Zinsen, Feststellungstag, Bankgeschäftstag

- (1) Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennwerts beginnend mit dem 16.09.2022 (dem „**Valutatag**“) (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (§ 4) (ausschließlich) verzinst.

Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich, jeweils am 16.03. und am 16.09., erstmals am 16.03.2023 (jeweils ein „**Zinszahltag**“) zahlbar und werden für den Zeitraum von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), jeweils ungeachtet einer eventuellen Verschiebung der tatsächlichen Zinszahlung gemäß § 4

Absatz (4), erstmals jedoch beginnend vom Valutatag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine „**Zinsperiode (t)**“) berechnet.

Die Berechnung des in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrags erfolgt auf der Basis der tatsächlich in der Zinsperiode abgelaufenen Kalendertage geteilt durch 360 (act/360, *französische Zinstageberechnung*).

Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode berechnet sich wie folgt:

Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem Referenzzinssatz (§ 3) am jeweiligen Feststellungstag (Absatz 2).

Der vorstehend definierte Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dabei mindestens 1,00% per annum, bezogen auf den Nennwert.

Der vorstehend definierte Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dabei zusätzlich höchstens 3,10% per annum, bezogen auf den Nennwert.

- (2) Der für eine Zinsperiode maßgebliche "**Feststellungstag**" ist jeweils der zweite Target-Geschäftstag vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode (t) gemäß Absatz (1), ungeachtet einer eventuellen Verschiebung der tatsächlichen Zinszahlung gemäß § 4 Absatz (4).
- (3) „**Bankgeschäftstag**“ im Sinne dieser Schuldverschreibungsbedingungen ist jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken in Hamburg für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind. Ein „**Target-Geschäftstag**“ ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das TARGET2-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. „**TARGET2-System**“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- (4) „**Berechnungsstelle**“ ist die Hamburger Sparkasse AG. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Berechnungsstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Gläubigern.

§ 3

Referenzzinssatz, Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Der Referenzzinssatz entspricht dem 6-Monats-Euribor® (der „**Referenzzinssatz**“), wie er am jeweiligen Feststellungstag gemäß § 2 Absatz (2) um 11:00 Uhr Ortszeit Brüssel festgestellt und auf der Bildschirmseite Reuters: EURIBOR01 (die „**Bildschirmseite**“) oder einer diese ersetzende Seite angezeigt wird (unter Berücksichtigung etwaiger, zeitnah veröffentlichter Korrekturen dieses Zinssatzes). Der Referenzzinssatz und der für die jeweilige Zinsperiode maßgebliche Zinssatz gemäß § 2 Absatz (1) werden innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem jeweiligen Feststellungstag gemäß § 2 Absatz (2) durch die Berechnungsstelle § 2 Absatz (4) gemäß § 11 bekanntgemacht.

- (2) Falls der Referenzzinssatz am betreffenden Feststellungstag auf der Bildschirmseite nicht oder nicht für den maßgeblichen Zeitraum erscheint ("**Marktstörung**"),

wird der entsprechende Zinssatz verwendet, der vor dem betreffenden Feststellungstag zuletzt für den betreffenden Zeitraum auf der Bildschirmseite veröffentlicht wurde, oder

wird der entsprechende Zinssatz verwendet, der am betreffenden Feststellungstag für den betreffenden Zeitraum auf alternativen Bildschirmseite ("Ersatzbildschirmseite") veröffentlicht wurde, oder

wird der Referenzzinssatz berechnet als das arithmetische Mittel (auf die dritte Dezimalstelle gerundet, falls erforderlich) der der Berechnungsstelle auf Anfrage mitgeteilten Zinssätze, die von den Referenzbanken (wie nachfolgend definiert) um oder gegen 11:00 Uhr Ortszeit Brüssel an dem betreffenden Feststellungstag für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrundeliegenden Betrags für einen 6-Monats Zeitraum gegenüber führenden Banken genannt werden. Für den Fall, dass wenigstens zwei Referenzbanken den Referenzzinssatz an dem betreffenden Feststellungstag mitteilen, wird der Referenzzinssatz berechnet als das arithmetische Mittel, wie vorstehend beschrieben, auf der Grundlage der Zinssätze dieser Referenzbanken. Für den Fall, dass nur eine oder keine Referenzbank einen solchen Zinssatz für Einlagen in Euro in Höhe des der Zinsberechnung zugrundeliegenden Betrags für einen 6-Monats Zeitraum gegenüber führenden Banken mitteilt, ist der Referenzzinssatz der Zinssatz, der von der Berechnungsstelle festgelegt wird. Referenzbanken sind vier von der Berechnungsstelle benannte bedeutende Kreditinstitute im Interbanken-Markt, deren Angebotssätze zur Ermittlung des Referenzzinssatzes verwendet wurden, als dieser zuletzt auf der Bildschirmseite angezeigt wurde. Interbanken-Markt bezeichnet den Interbanken-Markt in dem Gebiet derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion sind.

- (3) Für den Fall, dass (i) der Referenzzinssatz nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft eingestellt wird und infolgedessen ein Zinssatz p.a. am betreffenden Feststellungstag auf der Bildschirmseite nicht oder nicht für den betreffenden Zeitraum erscheint und/oder (ii) die Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Übernahme, ein Beschluss über die Gleichwertigkeit, eine Genehmigung oder eine Aufnahme in ein öffentliches Register in Bezug auf den Referenzzinssatz oder den Administrator des Referenzzinssatz nicht erteilt wurde oder wird bzw. nicht erfolgt ist oder nicht erfolgen wird oder durch die zuständige Behörde oder sonstige zuständige öffentliche Stelle abgelehnt, verweigert, ausgesetzt oder entzogen wurde oder wird, jeweils mit der Folge, dass es der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle oder einer anderen Person nach den derzeit oder künftig anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften nicht gestattet ist, den betreffenden Referenzzinssatz im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu verwenden (jeweils ein "**Anpassungsereignis**"),

(a) ist die Berechnungsstelle berechtigt, sofern für den Referenzzinssatz durch eine öffentliche Mitteilung durch den Administrator des Referenzzinssatzes, die Europäische Zentralbank oder eine für den Administrator des Referenzzinssatzes zuständige Aufsichtsbehörde oder eine Nachfolgeorganisation ein Nachfolgezinssatz oder Ersatz-Zinssatz bestimmt wurde, diesen

Zinssatz als Nachfolgezinsatz (der "Nachfolgezinsatz") festzustellen und anstelle des Referenzzinssatzes am betreffenden Feststellungstag und allen nachfolgenden Feststellungstagen für die Schuldverschreibungen zu verwenden; oder,

(b) sofern ein Nachfolgezinsatz oder Ersatzzinssatz für den Referenzzinssatz nicht durch eine solche Mitteilung bestimmt wurde, ist die Berechnungsstelle berechtigt als Nachfolgezinsatz einen Zinssatz festzustellen, der dem Referenzzinssatz nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Marktgepflogenheiten vergleichbar ist (der "**Nachfolgezinsatz**") und diesen Nachfolgezinsatz am betreffenden Feststellungstag und allen nachfolgenden Feststellungstagen für die Schuldverschreibungen zu verwenden, wobei die Berechnungsstelle, falls sie feststellt, dass ein geeigneter Zinssatz existiert, der im Finanzsektor allgemein als Nachfolgezinsatz für den Referenzzinssatz akzeptiert ist, diesen Zinssatz als Nachfolgezinsatz für die Schuldverschreibungen feststellen wird und diesen Nachfolgezinsatz am betreffenden Feststellungstag und allen nachfolgenden Feststellungstagen für die Schuldverschreibungen verwenden wird.

Im Falle der Feststellung eines Nachfolgezinsatzes für den Referenzzinssatz durch die Berechnungsstelle nach den vorstehenden Absätzen ist die Emittentin berechtigt, die nach ihrem Ermessen geeignete Methode zur regelmäßigen Ermittlung der Höhe des Nachfolgezinsatzes festzulegen und, falls notwendig, Anpassungen an den Bestimmungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen im Hinblick auf die Berechnung des Nachfolgezinsatzes und der Verzinsung der Schuldverschreibungen allgemein vorzunehmen (einschließlich einer Anpassung der Zinsperioden, der Zinsberechnung und des Zeitpunkts der Ermittlung des Zinssatzes), wobei ausschließlich solche Anpassungen vorgenommen werden dürfen, die im Vergleich zu den Regelungen vor der Ersetzung des Referenzzinssatzes nicht zum wirtschaftlichen Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern führen. Die Anwendung eines Anpassungsfaktors/eines Anpassungsbetrages auf den Nachfolgezinsatz durch die Emittentin, um wirtschaftliche Unterschiede zwischen dem Referenzzinssatz und dem Nachfolgezinsatz im Hinblick auf die Ermittlungsmethode für den Referenzzinssatz, den Risikogehalt, die Laufzeitstruktur und andere wirtschaftlich relevante Variablen auszugleichen, gilt nicht als wirtschaftlicher Nachteil bei den Schuldverschreibungsgläubigern.

Die Feststellung eines Nachfolgezinsatzes und etwaige Anpassungen der Schuldverschreibungsbedingungen nach den vorstehenden Absätzen sowie der jeweilige Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Berechnungsstelle nach § 11 bekannt gemacht.

- (4) Ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgezinsatzes oder eine Anpassung der relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen, aus welchen Gründen auch immer, unzumutbar oder nicht möglich, so ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung gemäß § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von einem Monat nach Eintritt bzw. Bekanntwerden des Ereignisses zu erklären, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen ein Nachfolgezinsatz festgelegt und/oder die relevanten Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen angepasst werden müssen. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § 11 bestimmten

Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 11 wirksam (der „**Kündigungstermin**“). Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Schuldverschreibungsgläubiger bezüglich jeder von ihm gehaltenen Schuldverschreibung abweichend von § 4 einen Betrag (der „**Kündigungsbetrag**“), der mindestens dem Nennwert entspricht und von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung unmittelbar vor Eintritt des Ereignisses festgelegt wird, das dazu führt, dass nach Maßgabe dieser Bestimmungen ein Nachfolgezinssatz festgelegt und/oder die relevanten Ausstattungsmerkmale angepasst werden müssen.

§ 4

Rückzahlung; Fälligkeit; Zahlungen

- (1) Die Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 3 Absatz (4) bzw. § 13 Absatz (5), am 16.09.2027 („**Fälligkeitstag**“) zum Nennwert zurückgezahlt.
- (2) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in EUR zu zahlen. Die Zahlungen erfolgen durch die Emittentin als Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) an die Clearstream zur Weiterleitung an die Gläubiger, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften.
- (3) Zahlungen seitens der Zahlstelle an die Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- (4) Ist der Fälligkeitstag oder ein Zinszahltag kein Bankgeschäftstag (§ 2 Absatz (3)), so besteht der Anspruch der Gläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag ("**modified following unadjusted**" Geschäftstag-Konvention). Der Gläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.
- (5) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Zahlstelle zu bestellen und/oder die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Gläubigern.
- (6) Alle in Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Gläubigern zu tragen und zu zahlen. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (7) Der mit den Schuldverschreibungen verbrieft Anspruch erlischt mit dem Ablauf von zehn Jahren nach dem Fälligkeitstag (Absatz (1)) bzw. dem Kündigungstermin, sofern er nicht vor dem Ablauf der zehn Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zehn Jahre gerichtlich

geltend gemacht, verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende dieser 10-Jahresfrist an. Der Anspruch auf Zinszahlung erlischt abweichend davon mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Schluss des Jahres, in das der Zinszahltag fällt, sofern er nicht vor Ablauf der zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht wird. Wird er vor Ablauf dieser zwei Jahre gerichtlich geltend gemacht, verjährt der Anspruch auf Zinszahlung in einem Jahr von dem Ende dieses Zweijahreszeitraums an. Die gesetzlichen Vorschriften zur Hemmung und Neubeginn der Verjährung (§§ 203ff., 212ff. BGB) bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Ordentliche Kündigung

Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist ausgeschlossen.

§ 6

Änderung der Schuldverschreibungsbedingungen

- (1) Bestimmungen in diesen Schuldverschreibungsbedingungen können in Übereinstimmung mit dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512; Schuldverschreibungsgesetz - SchVG) durch gleichlautenden Vertrag mit sämtlichen Schuldverschreibungsgläubigern oder nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufgrund kollektiver Bindung geändert werden.
- (2) Die Schuldverschreibungsgläubiger können durch Mehrheitsbeschluss mit Wirkung für alle Gläubiger derselben Schuldverschreibung solchen Änderungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen zustimmen, die von der Emittentin vorgeschlagen werden.
- (3) Die Schuldverschreibungsgläubiger entscheiden dabei grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Schuldverschreibungen geändert werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75% der teilnehmenden Stimmrechte (qualifizierte Mehrheit). Die Schuldverschreibungsgläubiger beschließen entweder in einer Gläubigerversammlung (§ 8) oder im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 SchVG.
- (4) Das Stimmrecht jedes Schuldverschreibungsgläubigers entspricht dem Anteil des Nennwerts der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen am Gesamtnennwert der ausstehenden Schuldverschreibungen; wobei das Stimmrecht für Anteile der Emittentin nach genauerer Maßgabe des § 6 Absatz (1) SchVG ruht und diese nicht zu den ausstehenden Schuldverschreibungen zählen.

§ 7

Gemeinsamer Vertreter

Zur Wahrnehmung ihrer Rechte können die Schuldverschreibungsgläubiger nach Maßgabe des § 7 SchVG einen Gemeinsamen Vertreter aller Schuldverschreibungsgläubiger (der „**Gemeinsame Vertreter**“) bestellen, der die ihm im SchVG zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.

§ 8

Gläubigerversammlung

- (1) Die Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem Gemeinsamen Vertreter einberufen. Sie muss nach Maßgabe des § 9 SchVG einberufen werden, wenn Schuldverschreibungsgläubiger, deren gehaltene Schuldverschreibungen zusammen 5% des Nennwerts der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen oder überschreiten, dies gegenüber der Emittentin schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen Gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen oder aus sonstigem besonderen Interesse eine Einberufung berechtigterweise verlangen.
- (2) Die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte eines Schuldverschreibungsgläubigers ist davon abhängig, dass der jeweilige Schuldverschreibungsgläubiger eine schriftliche Bescheinigung seines depotführenden Instituts vorlegt, die seinen vollen Namen und seine volle Anschrift enthält und den Gesamtnennwert der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen am siebten Kalendertag vor dem Tag der Gläubigerversammlung (Stichtag) angibt.

Ferner hat sich jeder Schuldverschreibungsgläubiger vor Teilnahme an der Gläubigerversammlung bis spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung in Textform bei der Emittentin anzumelden.

- (3) Die Gläubigerversammlung findet nach Wahl der Emittentin in Hamburg oder Frankfurt am Main statt.

§ 9

Status, Rang

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Dementsprechend stehen diese Schuldverschreibungen als sogenannte bevorrechtigte Schuldtitel (auch sogenannte „senior preferred“) im Sinne des § 46f Abs. 5 Kreditwesengesetz („KWG“) in der seit dem 21. Juli 2018 gültigen Fassung im Rang vor allen nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (einschließlich gemäß § 46f Abs. 9 KWG aller Schuldtitel, die aufgrund des § 46f Abs. 5 bis 7 KWG in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung per Gesetz als nicht-bevorrechtigte Schuldtitel gelten).

§ 10
Aufstockung

Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger jederzeit eine oder mehrere weitere Emission(en) von Schuldverschreibungen zu in jeder Hinsicht mit den hierin niedergelegten inhaltlich identischen Bedingungen aufzulegen. Die zu identischen Bedingungen begebenen Schuldverschreibungen gelten als eine einheitliche Emission mit den ursprünglich oder früher begebenen Schuldverschreibungen und sind voll mit diesen austauschbar. Der Begriff „Schuldverschreibung“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch die zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 11
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt, ggf. dem elektronischen Bundesanzeiger oder - soweit zulässig - auf der Internetseite <http://www.haspa.de> veröffentlicht. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist, und zugegangen.

§ 12
Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort für alle sich aus diesen Schuldverschreibungsbedingungen ergebenden Verpflichtungen der Emittentin und der Inhaber von Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Streitigkeiten oder sonstigen Verfahren („**Rechtsstreitigkeiten**“) ist für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland Hamburg.

§ 13
Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren

Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Schuldverschreibungsbedingungen und den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten. Entsprechendes gilt für Vertragslücken, sofern sie sich nicht nach Absatz (3) beseitigen lassen.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Schuldverschreibungsbedingungen für einen sachkundigen Leser offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Schuldverschreibungsbedingungen widersprüchliche und/oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die zur Auflösung des Widerspruchs bzw. der Füllung der Lücke bestimmt sind und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind, das heißt deren rechtliche und finanzielle Situation nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen.
- (4) Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Schuldverschreibungsbedingungen nach den Absätzen (2) und (3) werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (5) Sollten im Falle des Vorliegens eines offensichtlichen Schreib- und/oder Rechenfehlers nach Absatz (2) oder im Falle des Vorliegens einer widersprüchlichen und/oder lückenhaften Bestimmung nach Absatz (3) die Voraussetzungen des zivilrechtlichen Grundsatzes der sogenannten *falsa demonstratio non nocet* (Unschädlichkeit einer falschen Bezeichnung) nicht vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, statt der Berichtigung oder Ergänzung nach den Absätzen (2) und (3) die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung nach § 11 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen, sofern sie zu einer Irrtumsanfechtung (im Sinne des § 119 BGB) des Begebungsvertrags bzw. des Rechtsgeschäfts, durch das die Schuldverschreibungen wirksam entstanden sind, berechtigt wäre. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § 11 bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 11 wirksam (der „Kündigungstag“). Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Schuldverschreibungsgläubiger einen Betrag je Schuldverschreibung, der mindestens dem Nennwert entspricht und von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB unter Berücksichtigung der Kündigung als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibung berechnet wird (der „Kündigungsbetrag“).

Hamburg, den 10.08.2022

Tino Hahn

Gunnar Rieck

Hamburger Sparkasse AG

EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

ABSCHNITT A – EINLEITUNG MIT WARNHINWEISEN

Wertpapier: Zinsgarantieranleihe, ISIN: DE000A30VML0 (die "**Schuldverschreibungen**")

Emittent: Hamburger Sparkasse AG, Ecke Adolphsplatz/Großer Burstah, 20457 Hamburg, Deutschland;
Telefon: +49 40 3579 0; Email: Emissionsservice@haspa.de, Webseite: www.haspa.de;
LEI: 529900F5KTT6ZUPA8N40

Zuständige Behörde für die Billigung des Prospekts: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Deutschland; Telefon: +49 228 4108 0;
Email: poststelle@bafin.de; Webseite: www.bafin.de

Datum des Prospekts: Der Basisprospekt wurde am 31. Mai 2022 von der BaFin gebilligt.

Warnhinweise

Die Zusammenfassung sollte als Einleitung zu dem Prospekt verstanden werden.

Anleger sollten jede Entscheidung, in die betreffenden Wertpapiere zu investieren, auf die Prüfung des Basisprospekts als Ganzes stützen.

Anleger könnten ihr gesamtes angelegtes Kapital (nebst Transaktionskosten) oder einen Teil davon verlieren.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Die Hamburger Sparkasse AG (die "**Emittentin**"), die als Emittentin der Wertpapiere die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen hat, kann zivilrechtlich haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

ABSCHNITT B – BASISINFORMATIONEN ÜBER DEN EMITTENTEN

Wer ist der Emittent der Wertpapiere?

Sitz und Rechtsform

Die Emittentin, die Hamburger Sparkasse AG, ist eine Aktiengesellschaft (AG) nach deutschem Recht mit Sitz in Hamburg, Deutschland. Die Emittentin wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRB 80691 eingetragen.

Haupttätigkeiten der Emittentin

Im Rahmen der satzungrechtlichen Vorgaben erbringt die Haspa geld- und kreditwirtschaftliche Leistungen vornehmlich im Retail-Banking nach wirtschaftlichen Grundsätzen und den Anforderungen des Marktes. Sie gibt insbesondere Gelegenheit zur sicheren und verzinslichen Anlage von Ersparnissen und anderen Geldern, fördert den Sparsinn und die Vermögensbildung breiter Bevölkerungskreise und dient der Befriedigung des Kreditbedarfs der örtlichen Wirtschaft unter besonderer Berücksichtigung des Mittelstandes. Der Schwerpunkt der

Geschäftstätigkeit der Haspa liegt im Gebiet der Metropolregion Hamburg.

Hauptanteilseigner des Emittenten

Die Emittentin ist ein 100%iges Tochterunternehmen der HASPA Finanzholding, Hamburg.

Identität des Vorstandes

Der Vorstand der Emittentin besteht aus Dr. Harald Vogelsang, Frank Brockmann, Axel Kodlin, Jürgen Marquardt und Dr. Olaf Oesterhelweg.

Identität der Abschlussprüfer

Abschlussprüfer der Emittentin ist die Prüfungsstelle des HANSEATISCHEN SPARKASSEN- UND GIROVERBANDES, Überseering 4, 22297 Hamburg, Deutschland.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten?

	31.12.2021 in Mio. Euro	31.12.2020 in Mio. Euro
Zinsüberschuss <i>(entspricht der Summe aus den Positionen "1. Zinserträge", "2. Zinsaufwendungen". "3. Laufende Erträge" und "4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen" der Gewinn- und Verlustrechnung)</i>	679	567
Provisionsüberschuss <i>(entspricht der Summe aus den Positionen "5. Provisionserträge" und "6. Provisionsaufwendungen" der Gewinn- und Verlustrechnung)</i>	347	316
Bewertungsergebnis <i>(diese Position enthält die Positionen nach §§ 32, 33 RechKredV)</i>	-60	-49
Nettoergebnis aus Finanzgeschäften	3	0
Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit	116	45
Jahresergebnis	20	9

	31.12.2020 in Mio. Euro	31.12.2019 in Mio. Euro
Summe der Aktiva	59.931	55.157
Forderungen an Kunden <i>davon: Nachrangige Forderungen</i>	37.231 0,0	35.797 0,7
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden <i>(diese Position enthält auch begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe in Höhe von 2.997 Mio. € (Vj. 3.140 Mio. €))</i>	37.279	36.741
Eigenkapital	2.852	2.843

Welches sind die zentralen Risiken, die für den Emittenten spezifisch sind?

1. Bonitätsrisiko

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht, nicht termingerecht oder nur teilweise nachkommen kann (sog. Bonitätsrisiko). Eine vorübergehende oder endgültige Zahlungsunfähigkeit der Emittentin kann unter anderem dann eintreten, wenn sich Kreditrisiken, Marktpreisrisiken oder Liquiditätsrisiken in hohem Maße verwirklichen oder sich gegenseitig verstärken. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden. Anleger sollten daher bei ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin berücksichtigen. Die Bonität der Emittentin kann sich aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit von ihr begebener Wertpapiere ändern.

2. Risiken im Zusammenhang mit einem Sanierungs- und Abwicklungsverfahren für Kreditinstitute

Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 („SRM-Verordnung“) und der Richtlinie 2014/59/EU („BRRD-Richtlinie“) in ihren jeweils aktuellen Fassungen kann die zuständige Abwicklungsbehörde im Fall, dass nach ihrer Bewertung der Bestand der Emittentin gefährdet ist und diese ohne Sanierungs- und Abwicklungsmaßnahmen nach diesen Vorschriften nicht zur Fortführung ihrer Geschäfte in der Lage ist, von der Emittentin emittierte Schuldverschreibungen in Kernkapitalinstrumente umwandeln oder Ansprüche aus solchen Schuldverschreibungen dauerhaft auf Null herabsetzen („Bail-In Instrumente“). In einem solchen Fall können Inhaber von Schuldverschreibungen der Emittentin ihre Rechte aus diesen Schuldverschreibungen ganz oder teilweise verlieren.

3. Kreditrisiken

Die Emittentin ist in ihrer Geschäftstätigkeit dem Risiko ausgesetzt, dass Kreditnehmer und andere Vertragspartner ihren Verpflichtungen gegenüber der Haspa nicht nachkommen können oder dass eine Sicherheit zur Abdeckung des betreffenden Kreditengagements nicht ausreicht (sog. Adressausfall- oder Kreditrisiko). Die Verwirklichung von Kreditrisiken kann eine wesentliche, nachteilige Auswirkung auf den Geschäftsbetrieb der Emittentin, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit oder ihre finanzielle Lage haben. Die statistische Wahrscheinlichkeit für die Verwirklichung von Kreditrisiken hängt auch von der Entwicklung des gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfelds ab, in dem die Emittentin tätig ist. Hierbei ist spezifisch zu beachten, dass die Emittentin eine umfassende Betreuung von Privat-, Individual- und mittelständischen Firmenkunden in der Metropolregion Hamburg anbietet. Der Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit liegt dabei auf dem Retailgeschäft, also dem standardisierten Privatkundengeschäft in der Metropolregion Hamburg. Aufgrund der räumlichen Konzentration ihrer Aktivitäten ist sie daher im besonderen Maße von der wirtschaftlichen Entwicklung des Wirtschaftsraums Hamburg abhängig.

4. Marktpreisrisiken

Wenn sich Kurse von Handels- und Anlagepositionen, die die Emittentin eingegangen ist, in eine von ihr nicht vorhergesehene Richtung bewegen, kann die Emittentin erhebliche Verluste erleiden. Da Anleihen und andere festverzinsliche Wertpapiere ein hohes Gewicht im Handels- und Anlagebestand der Emittentin haben, ist der Wert dieser Positionen insbesondere von Veränderungen des allgemeinen Zinsniveaus abhängig. Wertverluste im Handels- und Anlagebestand der Emittentin können wesentlich nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit oder ihre finanzielle Lage haben.

5. Liquiditätsrisiken

Die Emittentin unterliegt dem Risiko, dass sie aufgrund aktueller Zahlungsmittelknappheit gegenwärtigen und zukünftigen fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht bzw. nicht in voller Höhe nachkommen kann (Liquiditätsrisiko). Ferner unterliegt die Emittentin dem Risiko, dass sie im Falle einer Liquiditätskrise Refinanzierungsmittel nur zu erhöhten Marktpreisen beschaffen (Refinanzierungsrisiko) oder Aktiva nur mit Abschlägen auf ihre Marktpreise veräußern (Marktliquiditätsrisiko) kann. Verwirklichen sich Liquiditätsrisiken in hohem Maße, kann dies wesentlich nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit oder ihre finanzielle Lage haben.

6. Risiken im Zusammenhang mit der Änderung regulatorischer Vorschriften

Die Emittentin ist Risiken aufgrund von Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen ausgesetzt. Änderungen bei bestehenden Gesetzen und Vorschriften für Bank- und Finanzdienstleistungen können zu höheren Anforderungen, insbesondere bei den Eigenmitteln, oder Belastungen mit Abgaben oder Steuern führen. Diese Risiken können das Geschäft der Emittentin negativ beeinflussen und sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken (sog. regulatorische Risiken).

7. Risiken aufgrund von Finanzmarkt-, Währungs- und Wirtschaftskrisen

Finanzmarkt- und Währungskrisen können durch diverse Faktoren in den unterschiedlichsten Geschäftsbereichen, Branchen, Märkten, Ländern sowie u.a. auch von einzelnen Unternehmen oder Unternehmensgruppen, Krisen in einzelnen Staaten oder Staatsverbänden, geopolitischen Konflikten und überraschend in Folge von Naturkatastrophen wie z.B. Pandemien ausgelöst werden. Die Globalisierung der Märkte und die Komplexität einzelner Geschäfte, die verschiedene Geschäftsbereiche bzw. Finanzmarktteile miteinander in der einen oder anderen Weise verzahnen, haben zur Folge, dass Krisen, die z.B. von den Finanzmärkten ausgehen, in der Überschuldung von Staaten ihren Ursprung haben, durch kriegerische Handlungen oder durch Fehlverhalten von Marktteilnehmern ausgelöst werden, über ihren "Ursprung" hinaus weitreichende Folgen entfalten und verschiedene Marktteilnehmer und (Teil-) Märkte global in unterschiedlichster Weise direkt oder indirekt, sofort oder mit zeitlicher Verzögerung – zum Teil auch längerfristig – beeinflussen.

ABSCHNITT C – BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind jeweils Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Die Wertpapiere werden durch eine Inhaber-Sammelurkunde verbrieft, die bei der Verwahrstelle hinterlegt ist.

ISIN: DE000A30VML0

Währung, Nennwert, Anzahl der begebenen Wertpapiere und Laufzeit der Wertpapiere

Währung der Wertpapiere: EUR

Nennwert: 1.000,--

Anzahl der Wertpapiere: 10.000

Fälligkeitstag: 16.09.2027

Zinssatz: 6-Monats-Euribor[®], min. 1,00% p.a., max. 3,10% p.a.

Referenzzinssatz und Administrator: 6-Monats-Euribor[®], European Money Markets Institute (EMMI)

Zinszahltag: halbjährlich per 16.03. und 16.09. Feststellungstage: jeweils zwei Target-Geschäftstage vor dem jeweiligen Zinszahltag

Zinsberechnungsmethode: act/360, modified following unadjusted

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Inhaber-Teilschuldverschreibungen sind handelbare Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Gläubigers verbiefen, am Fälligkeitstag von der Emittentin einen Geldbetrag in Höhe des Nennwerts der Schuldverschreibungen verlangen zu können. Ferner entsteht ein Anspruch auf Zahlung von Zinsen an den jeweiligen Zinszahltag.

Abhängig von dem Stand des Referenzzinssatzes am jeweiligen Feststellungstag entspricht der auf die Schuldverschreibungen am jeweiligen Zinszahlungstag zu zahlende Zinssatz dem Referenzzinssatz am jeweiligen

Feststellungstag, mindestens aber 1,40% p.a. (**Mindestzinssatz**) und höchstens 3,00% p.a. (**Höchstzinssatz**), jeweils bezogen auf den Nennwert.

Rangfolge der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Dementsprechend stehen diese Schuldverschreibungen als sogenannte bevorrechtigte Schuldtitel (**Senior Preferred Schuldverschreibungen**) im Sinne des § 46f Abs. 5 KWG im Rang vor allen nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne des § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (einschließlich gemäß § 46f Abs. 9 KWG aller Schuldtitel, die aufgrund des § 46f Abs. 5 bis 7 KWG in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung per Gesetz als nicht-bevorrechtigte Schuldtitel gelten).

Hinsichtlich der grundsätzlichen Rangfolge von Verpflichtungen der Emittentin im Fall von Eingriffsmaßnahmen der Abwicklungsbehörde siehe www.bafin.de unter dem Stichwort „Haftungskaskade“.

Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und den jeweils geltenden Bestimmungen und Regelungen der Hinterlegungsstelle Clearstream Banking AG frei übertragbar.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Emittentin beabsichtigt, die Einführung der Schuldverschreibungen in den Regulierten Markt der Hanseatischen Wertpapierbörse Hamburg zu beantragen.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

1. Preisänderungsrisiko

Bei einer Anlage in Schuldverschreibungen ist zu beachten, dass ihr wirtschaftlicher Wert während der Laufzeit von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird. Neben der Laufzeit der Wertpapiere und der Höhe der gewährten Zinszahlungen gehören hierzu insbesondere die Bonität der Emittentin (Insolvenzrisiko) und das allgemeine Zinsniveau. Das Zinsänderungsrisiko ist dabei eines der zentralen Risiken verzinslicher Schuldverschreibungen. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Schuldverschreibungen führen. Jeder Anleger sollte beachten, dass die unter diesem Prospekt zu begebenden Schuldverschreibungen aus diesem Grunde sowohl anfänglich als auch während ihrer Laufzeit einen Wert aufweisen können, der unter ihrem Nennwert liegt.

2. Risiko der Abhängigkeit der Rendite vom Referenzzinssatz

Bei den Schuldverschreibungen ist die mögliche Rendite von der Entwicklung des in den Emissionsbedingungen bestimmten Referenzzinssatzes abhängig. Eine Anlage in Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung umfasst daher immer das Risiko eines schwankenden Zinssatzes und somit von schwankenden Zinsbeträgen, und es ist nicht vorhersehbar, ob der Referenzzinssatz eine positive Wertentwicklung aufweisen wird.

Die Wertentwicklung des jeweiligen Referenzzinssatzes hängt dabei von einer Reihe zusammenhängender Faktoren ab, darunter volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse, über die die Emittentin keine Kontrolle hat. Diese Faktoren können erhebliche Bewegungen und Schwankungen der Referenzzinssätze verursachen und können zudem den Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen. Eine historische Wertentwicklung des Referenzzinssatzes kann nicht als aussagekräftig für die künftige Wertentwicklung während der Laufzeit angesehen werden.

3. Liquiditätsrisiko

In Bezug auf den Handel mit den Schuldverschreibungen besteht das Risiko eines geringen oder nicht ausreichenden Sekundärmarkts, so dass der Anleger nicht darauf vertrauen sollte, seine Wertpapiere zu einem bestimmten Zeitpunkt und/oder zu einem bestimmten Preis wieder verkaufen zu können. Bei eventueller Einbeziehung der Schuldverschreibungen in die Preisfeststellung an einer Wertpapierbörse verpflichtet sich die Emittentin üblicherweise gegenüber dieser Börse als sogenannter Market Maker zur Stellung von handelbaren An- und Verkaufskursen für die Schuldverschreibungen, sie übernimmt aber gegenüber den Anlegern keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens dieser An- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen im Sekundärmarkt. Es besteht folglich kein Rechtsanspruch auf einen Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin während ihrer Laufzeit oder auf einen bestimmten Veräußerungspreis.

Verwirklicht sich das vorgenannte Liquiditätsrisiko, können Anleger die erworbenen Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit entweder gar nicht oder lediglich zu Preisen veräußern, die eventuell weit unter dem Wert der Schuldverschreibungen liegen. Dies kann für die Anleger im äußersten einen erheblichen Verlust des eingesetzten Kapitals bedeuten.

4. Risiko von Abwicklungsmaßnahmen

Inhaber von Schuldverschreibungen können von Abwicklungsmaßnahmen betroffen sein. Dieser Fall tritt ein, wenn nach Auffassung der zuständigen Abwicklungsbehörde der Bestand der Emittentin gefährdet und sie ohne die Durchführung von Sanierungs- und Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf von ihr begebene Schuldverschreibungen (Gläubigerbeteiligung) nicht zur Fortführung ihrer Geschäfte in der Lage ist. In diesem Zusammenhang können zum Ausgleich eines bestehenden Mangels an Eigenkapital zunächst Instrumente des Kernkapitals, sodann solche des Ergänzungskapitals und danach auch sogenannte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten dauerhaft heruntergeschrieben bzw. in Kernkapitalinstrumente der Emittentin umgewandelt werden (Bail-In Instrumente).

Diese Schuldverschreibungen stellen gemäß § 46f Abs. 5 bis 7 des Kreditwesengesetzes sogenannte *Senior Preferred Schuldverschreibungen* dar, die im Falle der Ergreifung von Maßnahmen der Gläubigerbeteiligung durch die zuständige Abwicklungsbehörde nach sogenannten *Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen* herangezogen werden. Die Gläubigerbeteiligung kann – außerhalb eines förmlichen Insolvenzverfahrens – zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Rechte der betroffenen Schuldverschreibungsgläubiger führen, bis hin zu einem überwiegenden oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals.

ABSCHNITT D – BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN UND/ODER DIE ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM GEREGLTEN MARKT

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Der öffentliche Verkaufsbeginn der Schuldverschreibungen erfolgt am 19.08.2022.

Die Zeichnungsfrist beginnt am 19.08.2022 und endet am 14.09.2022. Eine vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist oder ein anschließender freihändiger Verkauf eventueller, während der Zeichnungsphase nicht platzierter Wertpapiere bleiben vorbehalten. Die Emittentin ist nicht verpflichtet Zeichnungsaufträge anzunehmen.

Die Zuteilung erfolgt bis zur Gesamthöhe des Ausgabevolumens in der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Kaufanträge.

Der anfängliche Ausgabepreis beträgt 100% des Nennwerts. Beim Erwerb der Wertpapiere entstehen keine darüber hinausgehenden Kosten oder Steuern, die seitens des Emittenten speziell für Käufer oder Zeichner anfallen. Der Ausgabepreis gilt zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Provisionen. Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend festgesetzt.

Unter diesem Prospekt begebene Schuldverschreibungen dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur dann angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß

den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin daraus keine weiteren Verpflichtungen entstehen. Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Basisprospekts für Inhaber-Teilschuldverschreibungen vom 31. Mai 2022 keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 (der „Securities Act“) in seiner jeweiligen Fassung registriert. Die Wertpapiere oder Ansprüche daraus dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen oder anderen beziehungsweise an andere für ein direktes oder indirektes Angebot, einen Verkauf, Weiterverkauf, eine Weiterveräußerung, einen Handel oder eine Lieferung innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen direkt oder indirekt angeboten, verkauft, weiterveräußert, gehandelt oder geliefert werden.

„Vereinigte Staaten“ sind die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Einzelstaaten und des Distrikts von Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und andere Gebiete, die ihrer Jurisdiktion unterliegen.

„US-Person“ ist

- (i) jede natürliche Person, die Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist,
- (ii) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder sonstige Rechtspersönlichkeit, die in oder nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Untergliederungen errichtet wurde oder ihren Hauptsitz in den Vereinigten Staaten hat,
- (iii) ein „estate“ oder „trust“, dessen Beauftragter, Verwalter oder Treuhänder eine US-Person ist,
- (iv) ein Pensionsplan für Angestellte, Vorstandsmitglieder oder Direktoren einer Rechtspersönlichkeit wie oben in (ii) beschrieben oder
- (v) jede andere US-Person wie in Regulation S unter dem Securities Act definiert.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Zweckbestimmung der Erlöse

Die Emittentin beabsichtigt nicht, die Erlöse aus den Schuldverschreibungen für andere Zwecke als die Gewinnerzielung zur Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit zu verwenden.

Übernahme

Das Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung.

Wesentlichste Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel

Die Emittentin handelt als Berechnungsstelle, Market Maker sowie Zahlstelle für die Schuldverschreibungen. In diesen Funktionen kann es ihre Aufgabe sein, für die Schuldverschreibungen relevante Werte zu berechnen, was sich auf deren Wert auswirken kann. Ferner können von ihr erhobene Margen oder gezahlte Provisionen zu Kostenbelastungen führen und Emissionen weiterer Schuldverschreibungen Einfluss auf die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen haben und somit zu Interessenkonflikten führen.